

Erklärung über die alleinige elterliche Sorge und zur Wohnadresse Minderjähriger

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig.

Angaben zum sorgeberechtigten Elternteil

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer

Angaben zum anderen Elternteil

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer

Angaben zu den minderjährigen Kindern*

Name	Vorname	Geburtsdatum

*Bei weiteren Kindern bitte zusätzliches Formular verwenden

Die unterzeichnende sorgeberechtigte Person erklärt hiermit, im Besitze der alleinigen elterlichen Sorge zu sein. Es liegen diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen KESB oder Gerichte vor.

Bitte beachten Sie Ihre Informationspflicht nach Art. 301a Abs. 3 ZGB

“Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.”

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass ich den anderen Elternteil über die Änderung der Wohn-/Meldeadresse des Kindes/der Kinder informiert habe.

Neue Wohn-/Meldeadresse	
Gültig ab	

Ort, Datum

Unterschrift

Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behalten sich die Einwohnerdienste vor, die Ummeldung nicht zu erfassen oder rückgängig zu machen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 301a

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

1. Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.
2. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn
 - a. Der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
 - b. Der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat.
3. Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.
4. Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.
5. Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.